

# Amtliche Bekanntmachungen

## Öffentliche Bekanntmachung Bauleitplanung der Stadt Hamm

### Satzung der Stadt Hamm vom 26.10.2021 für die 3. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplans Nr. 06.047 - südlich Warendorfer Straße - und Bereithaltung des Bebauungsplanes

Aufgrund

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666/SGV. NW 2023) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -;

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) - in der gegenwärtig geltenden Fassung - i.V.m. der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -;

hat der Rat der Stadt Hamm in seiner Sitzung am 14.09.2021 die planungsrechtlichen Festsetzungen der 3. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06.047 als Satzung mit der Begründung vom 03.05.2021 beschlossen.

Die Bebauungsplanänderung verfolgt die Zielsetzung der planerischen Steuerung von Vergnügungsstätten, Wettannahmestellen und Betrieben mit sexuellem Charakter.

Die 3. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplans Nr. 06.047 - Südlich Warendorfer Straße - für den gewerblich genutzten Quartiersbereich östlich der Römerstraße, südlich der Warendorfer Straße, westlich der Geinegge und nördlich der ehem. Trasse der Radboder Zechenbahn umfasst die Grundstücksflächen im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 06.047 mit Ausnahme des Geltungsbereichs der 2. (v.) Änderung des Bebauungsplans Nr. 06.047 der Gemarkung Hamm Bockum-Hövel (Flur 9) und verläuft entlang der Südgrenze der Warendorfer Straße (Flurstück 1083 und 176) und der Ostgrenze der Werner-Bockum-Höveler Eisenbahn (Flurstück 518) bis zur Nordgrenze des Flurstückes 817, nach Osten abknickend entlang der Nordgrenze der Flurstücke 817 und 653, nach Süden abknickend, entlang der Westgrenze des Flurstückes 691, nach Westen abknickend entlang der Nordgrenze der ehem. Trasse der Radbodbahn (Flurstück 597 und 525), nach Norden abknickend entlang der Ostgrenze der Römerstraße (Flurstücke 983, 450, und 449) nach Osten abknickend entlang der Nord- bzw. Westgrenze der Werner-Bockum-Höveler Eisenbahn (Flurstück 518), nach rund 345m nach Süd-Westen abknickend in einem Abstand von 10m nördlich parallel zur Nordgrenze des Flurstücks 322 bis zum Schnittpunkt mit der Ostgrenze des Flurstücks 545, nach Süden entlang der Ostgrenze des Flurstücks 545 bis zur Nordgrenze des Flurstücks 322, nach Westen entlang der Nordgrenzen der Flurstücke 322, 319, 517, 427 und 516 bis zur Ostgrenze der Römerstraße (Flurstück 1088) nach Norden abknickend entlang dieser bis zum Ausgangspunkt.

Mit dem Inkrafttreten der 3. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06.047 werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 06.047 ergänzt.

#### Hinweise gemäß §§ 44 und 215 (2) BauGB

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden in Folge der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird hingewiesen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Hamm oder beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres geltend gemacht wird, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hamm unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

#### Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Hamm am 14.09.2021 als Satzung beschlossene 3. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplans Nr. 06.047 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die 3. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplans Nr. 06.047 wird mit Begründung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Stadtplanungsamt der Stadt Hamm, Technisches Rathaus, Gustav-Heinemann-Straße 10, 59065 Hamm, Räume A0.006 oder A0.005, bereitgehalten. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt die 3. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplans Nr. 06.047 in Kraft.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hamm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hamm, 26.10.2021, Der Oberbürgermeister, gez. Herter

Veröffentlicht: Westfälischer Anzeiger vom 05.11.2021, Ausgabe Nr. 257